

SATZUNG

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK

- § 1**
1. Der Verein führt den Namen „Un-Label e. V.“
 2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt nach erfolgter Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
 3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
 4. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst das Kalenderjahr.

II. ZWECK DES VEREINS UND VEREINSTÄTIGKEIT

- § 2**
1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO),
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) sowie
 - c) die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO).
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation, Ausrichtung und Unterstützung kultureller, künstlerischer und inklusiver Veranstaltungen, Produktionen und Projekte,
 - die Durchführung von Bildungs-, Weiterbildungs- und Forschungsprojekten im Bereich Inklusion,
 - Beratung, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung einer barrierefreien Kulturlandschaft,
 - die Förderung der Professionalisierung von Künstler*innen mit und ohne Behinderung,
 - der Verein agiert regional, national und international.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- § 3** Der Verein arbeitet u. a. mit Kulturinstitutionen, Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zusammen.

III. MITGLIEDSCHAFT

- § 4**
1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesamtheiten und Einzelpersonen sein.
 2. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.
 3. Die Aufnahme wird mit dem Beschluss des Vorstands wirksam.
 4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
- § 5**
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- § 6**
1. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die gröbliche Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten und gröbliche Schädigung des Ansehens des Vereins.
 2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses beim Mitglied wirksam.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem / der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

B Der Vorstand

§ 15 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister*in.

§ 16 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt danach bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, muss die Neuwahl innerhalb von drei Monaten erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben erfordert. Dabei sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
3. Dem Vorstand obliegen Buch- und Kassenführung des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Diese Unterlagen sind bis spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu präsentieren
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
5. Der Verein wird vertreten gemäß § 26 BGB durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des / der Vorsitzenden durch eine/n der beiden Stellvertreter*innen. Neben dem Vorstand kann für die laufenden Geschäfte im Rahmen des Vereinstats ein/e Vertreter*in gemäß § 30 BGB bestellt werden.
6. Der Zahlungsverkehr ab einer Summe von 15.000 € bedarf der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds. Zahlungen über 30.000 € bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder (Vier-Augen-Prinzip).
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der / die Vorsitzende sowie seine Stellvertreter*innen können für ihre Tätigkeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung eine Aufwands- und Reisekostenpauschale erhalten.

VI. HAFTUNG

§ 18 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

VII. AUFLÖSUNG

§ 19 Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anerkannten gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Gesellschaft (gGmbH oder gUG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
Über den konkreten Empfänger entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Wird kein Beschluss gefasst, bestimmt das zuständige Finanzamt den Empfänger.